

Satzung des Kleingärtnerverein 90 Velten e.V.

(Stand 06.04.2024)

§ 1

Name, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Kleingärtnerverein 90 Velten e.V.**“
2. Er hat seinen Sitz in **16727 Velten, Böttzower Straße 220** und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Neuruppin unter der Registernummer **VR1190 NP** eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im **Verband der Garten- und Siedlerfreunde Oberhavel e.V.**, nachfolgend „Verband“ genannt.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das unmittelbare Gartenjahr mit Wasserversorgung ist von April bis Oktober des Kalenderjahres.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Schaffung und Unterhaltung von Kleingärten gem. §1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) sowie die fachliche Beratung und Betreuung der Kleingärtner, insbesondere unter ökologischen Gesichtspunkten.
2. Er fördert
 - die Ausgestaltung von Kleingärten als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen Grüns
 - die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und kreativen gärtnerischen Betätigung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es wird ausschließlich die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung der Vereinsmitglieder i. S. d. § 2 BKleingG bezweckt. Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.
4. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine eigennützigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein setzt sich für die Dauernutzung der Kleingartenanlage ein und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Stadtverwaltung Velten sowie den Ämtern und Behörden.
8. Der Verein organisiert die ordnungsgemäße Nutzung der gemeinschaftlichen Einrichtungen (Wege, Parkplätze, Vereinshaus, technische Anlagen u.a.) einschließlich ihrer Wartung, Pflege, Erhaltung und Reparatur.

9. Im Rahmen seiner gesellschaftlichen Funktion fördert der Verein solidarisches Verhalten der Mitglieder, mehr Verständnis für Natur und Umwelt sowie soziale Kontakte.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein kennt ordentliche Mitglieder.
2. Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft
 - a) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich in die Gepflogenheiten des vorhandenen kleingärtnerischen Zusammenlebens anpasst und integriert.
 - b) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen (Formular). Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Die Aufnahmegebühr ist sofort fällig. Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Ablehnung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Versammlung.
 - c) Dem neuen Mitglied wird die Satzung des Vereins und die Rahmengartenordnung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V. ausgehändigt. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr sowie des Beitrages für die Gemeinschaftsanlagen ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen und die Satzung sowie Rahmengartenordnung anerkannt. Der Beitrag für Gemeinschaftsanlagen wird bei Austritt nicht ausgezahlt.
3. Beendigung Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

 - a) **Austritt.** Dieser ist bis zum 31. Mai des laufenden Jahres schriftlich (Formular) gegenüber dem Vorstand zu erklären; der Austritt wird zum 30. November des Geschäftsjahres wirksam. (6 Monate Frist)
 - b) **Ausschluss.** Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt, insbesondere mit Beiträgen, Umlagen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen länger als drei Monate nach erfolgter Mahnung im Rückstand ist oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Einschreibens Einspruch beim Vorstand erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung nach Anhörung des vom Ausschluss betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
 - c) Tod des Mitgliedes

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Er hat vor allem das Recht, sich zu allen Angelegenheiten, die Ziele und Aufgaben des Vereins

betreffen, zu äußern und zur Willensbildung beizutragen; sich an der Arbeit des Vereins zu beteiligen und sachlich begründete Anträge gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einzubringen.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und die festgelegten Beiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die die Kleingartenanlage und den Verein betreffen, termingerecht zu entrichten.
- sich loyal gegenüber anderen Vereinsmitgliedern zu verhalten und ein kreatives demokratisch geprägtes Vereinsleben zu unterstützen sowie zur Erhaltung der Anlage beizutragen.

§ 5

Finanzierung des Vereins

1. Mitgliedsbeitrag/Umlagen/Aufnahmegebühr

1.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Termine der Zahlungen sind entsprechend der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres einzuhalten.

1.2 Jedes neue Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung in der Beschlussfassung jährlich bestimmt wird.

2. Spenden / Rücklagen

2.1 Als fiskalisch gemeinnütziger Verein können Spenden entgegengenommen werden. Dafür ist eine Spendenquittung auszustellen, die den Namen und die Anschrift des Spenders enthalten muss.

2.2 Der Verein ist berechtigt, Rücklagen für besondere Anlässe oder Anschaffungen zu bilden. Er hat diese mit konkreten Zweckbestimmungen zu benennen. Die Schaffung von freien Rücklagen ist unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen möglich.

3. Ordnungsgelder und Mahngebühren

Gegenüber Mitgliedern können Ordnungsgelder und Mahngebühren verhängt werden. So erlangte Einnahmen sind dem Satzungszweck zuzuführen. Ordnungsgelder sind in dem bestehenden Bußgeldkatalog niedergeschrieben und im Rahmen der Satzung zu bestätigen. Änderungen sind nur durch die Mitgliederversammlung möglich.

4. Verwendung der Finanzmittel des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Entscheidungsbefugnis über die Verwendung finanzieller Mittel des Vereins wie folgt festgelegt:

- Durch den 1. Vorsitzenden oder den Geschäftsführer bis 1.000,00 €
- Durch den Vorstand bis 5.000,00 €
- Durch die Mitgliederversammlung über 5.000,00 €

Die Höhe des Barbestandes in der Handkasse ist auf 500,00 € zu begrenzen. Das betrifft nicht die vertraglich geregelten Zahlungsverpflichtungen des Vereins, wie Pachtzins, Versicherungen und Elektroenergie

§ 6

Organe des Vereins und deren Leitung

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Versammlungen und Sitzungen der Organe sind vom Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Stellvertreter oder einer vom Vorstand beauftragten Person zu leiten. Über Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane, Beschlüsse (auch als Anlagen) sind Protokolle anzufertigen, die durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern mit einer Frist von 4 Wochen bekannt zu geben sind.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Der Verein kennt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

2. Die schriftliche Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Soll die Mitgliederversammlung in der Zeit vom 01.10. – bis zum 15.04. des Folgejahres stattfinden, ist die Einladung schriftlich jedem Mitglied per Brief oder bei bekannter Mailadresse per Mail zuzusenden. Für Mitgliederversammlungen, die in der Zeit vom 16.04- bis 30.09 stattfinden sollen, kann die Einladung durch Aushang in den dafür bestimmten Schaukästen mit einer Frist von 6 Wochen bekannt gemacht werden. So fristgemäß vorgenommene Einladungen gelten als ordnungsgemäß vorgenommene Einladungen.

Für Mitgliederversammlungen, die eine Wahl, Abwahl oder Satzungsänderung zum Inhalt haben, gilt eine Einladungsfrist von sechs Wochen. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. So eingegangene Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln. Dadurch notwendige Ergänzungen der Tagesordnung sind zulässig.

3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend. Pro Parzelle gilt ein Stimmrecht.
4. Beschlüsse zur Änderung der Satzung erfordern eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der Stimmberechtigten. Bei der Notwendigkeit einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung aufgrund fehlender Beschlussfähigkeit gilt im Fall der Satzungsänderung eine notwendige Stimmenmehrheit von ebenfalls $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, dann jedoch der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- a) Satzungsänderung

- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über den Finanzplan des laufenden Geschäftsjahres
 - d) Beschlussfassung über die entgegengenommenen Berichte sowie Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl oder Abwahl, Zahl der Mitglieder des Vorstandes oder der Revisionskommission
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen und sonstigen finanziellen- und Arbeitsleistungen
 - g) Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung gestellte Anträge
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25% der Stimmberechtigten einen schriftlichen Antrag mit Benennung des Verhandlungsgegenstandes und kurzer Begründung dies verlangen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung stattfinden.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand, besteht aus 3 – 7 Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden / Geschäftsführer und
 - dem Kassenwart

Besteht der Vorstand aus mehr als drei Mitglieder sind (je nach Mitgliederzahl) in der Reihenfolge

- Schriftführer
- Fachberater

die weiteren Funktionen im gewählten Vorstand zu besetzen.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sollte nach der Laufzeit von 2 Jahren keine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung möglich sein, wird der aktive Vorstand seine Tätigkeit bis zur Neuwahl über die 2 Jahre hinaus fortführen.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils im Sinne des § 26 BGB allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr zusammen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - laufende Geschäftsführung des Vereins
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen

- Kontrolle und Durchsetzung der Beschlüsse der gewählten Organe
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- Bildung von Kommissionen und Berufung entsprechender Mitglieder
- Verwaltungstätigkeiten im Sinne des Vereines unter dem Dach des Verbandes (VGS)

6. Der Vorstand ist ausschließlich ehrenamtlich tätig.

Den Mitgliedern des Vorstandes, der Revisionskommission oder ausgewählten Personen, die in Kommissionen tätig sind, kann eine Ehrenamtsentschädigung gezahlt werden. Über die Zahlung und die maximale Höhe einer entsprechenden Zahlung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Bestimmungen gem. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz sind einzuhalten.

7. Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen Satzung und Beschlüsse des Vereins Ordnungsgelder zu verhängen. Die Ordnungsgelder dürfen eine Höhe von maximal 500 € pro Verstoß nicht überschreiten. Der Vorstand ist berechtigt, dazu eine Ordnungsverfügung zu erlassen, die die Kriterien für die Verhängung von Ordnungsgeldern benennt.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden in einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, auch wenn nicht alle Funktionen besetzt sind.
9. Der Vorstand darf bis zu 5 Mitglieder mit verwaltungsrelevanten Aufgaben beauftragen. Die Mitglieder werden namentlich ausgehoben, machen diese Aufgaben ehrenamtlich und werden vom Arbeitseinsatz befreit. Die Mitglieder werden zwecks Einhaltung der DSGVO zur Schweigsamkeit verpflichtet.

§ 9

Kassenführung, Revisionskommission

1. Der Vorstand ist für die Finanzen des Vereins verantwortlich. Die Kassenverwaltung und Rechnungslegung erfolgt durch den Kassenwart mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Zahlungsverzug ist der Kassenwart berechtigt, Mahngebühren entsprechend der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu erheben.
2. Die Revisionskommission überprüft die ordnungsgemäße Kassenführung und Verwendung der Mittel, entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ein Vertreter der Revisionskommission ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und die Meinung der Revisionskommission in den Vorstandssitzungen einzubringen. Die Revisionskommission wird alle zwei 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein, sie sind nicht weisungsgebunden. Die Revisionskommission besteht aus maximal drei Mitgliedern und hat jährlich mindestens zwei Kassenprüfungen durchzuführen.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt – **Auflösung des Vereins Kleingärtnervereins 90 Velten e.V.** einberufen wurde. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens

75% der Stimmberechtigten erforderlich. Der Dachverband in dem der Verein Mitglied ist, ist zur Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.

Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht gegeben ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Diese Mitgliederversammlung ist berechtigt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten mit 2/3 Mehrheit über die Auflösung des Vereins zu beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft aus der Region Velten.

2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Satzung des Vereins tritt im Innenverhältnis mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Ansonsten wird sie am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister Neuruppin wirksam.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 06. April 2024

